



GZ.: FA13A-11.10-104/2009

**UVP-, Betriebsanlagen- und  
Energierrecht**

Betr.: Josef Christandl GmbH., 8160 Weiz-Naas,  
Erweiterung des bestehenden Rohstoffab-  
baues von Kalkschiefer im Naintschgraben,  
UVP-Verfahren.

Bearbeiter: Mag. Udo Stocker  
Tel.: (0316) 877-3108  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 18. Dezember 2009

## **Öffentliche Bekanntmachung** Kundmachung eines Antrages durch Edikt Umweltverträglichkeitsprüfung

Am 22. April 2009 hat die Josef Christandl Gesellschaft m.b.H., 8160 Weiz - Naas, In der Weiz 133, vertreten durch die HASLINGER / NAGELE & PARTNER RECHTSANWÄLTE GMBH in 1010 Wien, Am Hof 13, einen Genehmigungsantrag nach dem UVP-Gesetz 2000 bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde für das Vorhaben „**Erweiterung des bestehenden Rohstoffabbaues von Kalkschiefer im Naintschgraben**“ eingebracht.

Die Josef Christandl Gesellschaft m.b.H beabsichtigt, den bestehenden Kalkschiefersteinbruch Naintschgraben zu erweitern. Der bestehende Steinbruch liegt seitlich des Naintschgrabens, etwa 1 km von der Abzweigung vom Feistritztal. Die geplante Erweiterung ist auf dem sich südwestlich an den derzeitigen Abbau anschließenden Hangrücken vorgesehen. Der geplante Erweiterungsbereich liegt zwischen den beiden Bachläufen des Peuntnerbachs und des Breitenbergerbachs. Beide Bäche bleiben in ihrem Verlauf unverändert bestehen. Die Längserstreckung des geplanten Tagebaus wird mit der oberen Grenze des markanten Wiesenbereichs im Projektgebiet festgelegt und beträgt etwa 800 m. Die tiefste Tagebausohle ist, in Anlehnung an den derzeitigen Tagebau, auf 530 m SH festgelegt. Bei dieser Abgrenzung ergibt sich ein deutlich längsgestreckter Tagebauendzustand, der an der südwestlichen Flanke seine größte Böschungshöhe mit etwa 260 m aufweist.

Vom oben beschriebenen Vorhaben werden ausschließlich in der Katastralgemeinde Naintsch (KG 68018) situierte Flächen beansprucht. Insbesondere werden vom Vorhaben folgende Grundstücke berührt: 665, 666/1, 669/1, 672/1, 676, 677/1,

679/4, 680, 681, 682/2, 682/3, 682/9, 682/10, 682/11, 683, 686, 687, 688, 803, 805/5, 889/6, alle KG 68018 Naintsch.

Die Projektauslegung basiert auf einer jährlichen Verkaufsmenge von 510.000 t, wobei der gesamte Lagerstätteninhalt zu verkaufsfähigen Produkten verarbeitet werden soll. Dementsprechend entspricht die Abbaumenge der Verkaufsmenge, und es werden keine Verhaldungsbereiche angelegt. Die Abbauarbeiten im Tagebau werden im Zeitraum zwischen 7h und 17h durchgeführt.

Für dieses Erweiterungsvorhaben ist gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 i.V.m. Anhang 1 Z 26 Spalte 1 lit. b) und Z 46 Spalte 2 lit. b) des UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen, über die mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung zu entscheiden ist.

Der Antrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen

#### **vom 23. Dezember 2009 bis 5. Februar 2010**

- beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, 6. Stock (Montag bis Donnerstag 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag 8:00 bis 12:30 Uhr), sowie
- beim Gemeindeamt Naintsch, 8184 Naintsch 170 (Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr),

zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Jedermann kann innerhalb der oben genannten Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die Steiermärkische Landesregierung (p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz) abgeben.

#### **Parteistellung:**

Die **Parteien** des Verfahrens können innerhalb der oben genannten Auflagefrist **schriftliche Einwendungen** bei der UVP-Behörde (p.A.: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz) gegen das Vorhaben erheben.

Eine schriftliche Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben sind und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen unterstützt, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in Naintsch oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) gemäß § 19 Abs 4 UVP-G 2000 am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 als Partei teil.

Im oben angeführten Verfahren haben jeweils jene **Nachbarn/Nachbarinnen**, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand der Vorhaben gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen sowie nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehene Parteien Parteistellung. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich nur vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind.

Gemäß § 44b AVG 1991 verlieren Personen ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde **schriftlich Einwendungen** erheben. Als rechtzeitig gelten nur schriftliche Einwendungen, die innerhalb der Auflagefrist vom **23. Dezember 2009 bis 5. Februar 2010** bei der UVP-Behörde eingebracht werden. War eine Person jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der rechtzeitigen Erhebung von Einwendungen verhindert, und trifft diese Person kein Verschulden oder nur ein niederer Grad des Versehens, kann sie binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, das sie an der rechtzeitigen Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung in der Sache bei der Steiermärkischen Landesregierung (p.A.: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz) Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

#### **Hinweise:**

Eine Stellungnahme oder eine Einwendung kann schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, eingebracht werden und hat die Bezeichnung als Stellungnahme oder als Einwendung zu enthalten. Daneben besteht auch die Möglichkeit, die Stellungnahme oder die Einwendung mit E-Mail oder Telefax (0316 877-3490) einzubringen. Zur Einbringung mit E-Mail steht folgende Adresse zur Verfügung: [fa13a@stmk.gv.at](mailto:fa13a@stmk.gv.at).

Die Beteiligten können sich von den Unterlagen Abschriften selbst anfertigen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen lassen. Gemäß §§ 44a ff. AVG 1991 können im gegenständlichen Verfahren Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden. Das Vorhaben mit Kurzbeschreibung und die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung sind auch im Internet unter der Adresse: [www.umwelt.steiermark.at/](http://www.umwelt.steiermark.at/) Menüpunkt Umwelt und Recht abrufbar.

Rechtsgrundlagen: §§ 9, 19 UVP-G 2000 i.d.g.F.  
§§ 44a ff. AVG 1991 i.d.g.F.

Graz, am 18. Dezember 2009

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Der Fachabteilungsleiter:

i.V. Mag. Udo Stocker eh.